



Amtliche Mitteilungen

der Stadt Ingolstadt

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes und der Geflügelpest-Verordnung; Aufhebung der Verpflichtung zur Aufstallung

Die Stadt Ingolstadt erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

Die Allgemeinverfügung der Stadt Ingolstadt vom 17.11.2016 über die Aufstallung von Geflügel im Stadtgebiet Ingolstadt wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

I.

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz hat mit Schreiben vom 15.03.2017 bekanntgegeben, dass aufgrund rückläufiger Zahlen von betroffenen Vögeln in Wildvogelpopulation und der Tatsache, dass in den letzten Wochen keine weiteren Fälle beim Hausgeflügel von Geflügelpest festgestellt wurde, die Allgemeinverfügungen zur Aufstallung von Geflügel sowie zum Verbot von Ausstellungen, Märkten, Tierbörsen und ähnlichen Veranstaltungen unverzüglich aufgehoben werden soll. Die genannten UMS vom 18. November 2016 (Az. 46h-G8760-2016/30-131) und 23. November 2016 (Az. 46h-G8760-2016/34-130) vom Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz wurden aufgehoben.

Die Stadt Ingolstadt hebt daher mit sofortiger Wirkung die Allgemeinverfügung zur Aufstallung von Geflügel vom 17.11.2016 auf.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die „Verordnung über besondere Schutzmaßregeln in kleinen Geflügelhaltungen“ (Dringlichkeitsverordnung des BMEL) bis zum 20. Mai 2017 gültig ist. Die Geflügelhalter sind nach wie vor verpflichtet, die strikten Biosicherheitsmaßnahmen einzuhalten. Somit ist mit Anpassung der Maßnahmen weiterhin ein Höchstmaß an Sicherheit geboten.

II.

Die Stadt Ingolstadt ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes -BayAGTierGesG- i.V.m. § 1 Abs. 1 Tierseuchen-Vollzugsverordnung -TierSVollzV- und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz -BayVwVfG-, in der derzeit jeweils gültigen Fassung).

Gem. § 13 Abs. 1 GeflPestSchV ordnet die zuständige Behörde eine Aufstallung des Geflügels an, soweit dies auf der Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist. Nach Wegfall der Gründe für die Aufstallung ist die Anordnung aufzuheben.

In dieser Risikobewertung sind gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 GeflPestSchV die örtlichen Gegebenheiten einschließlich der Nähe zu einem Gebiet, in dem sich wildlebende Wat- und Wasservögel sammeln, rasten oder brüten, zu berücksichtigen. Gem. § 13 Abs. 1 Nr. 3 GeflPestSchV ist der Verdacht oder der Ausbruch auf Geflügelpest in einem Kreis oder anliegenden Kreis in die Risikobewertung mit einzubeziehen. Im Stadtgebiet Ingolstadt befinden sich mehrere Gewässer, die als Sammel-, Rast- oder Brutort für zahlreiche Wasservögel verschiedener Arten dienen und daher hinsichtlich der Einschleppung von Tierkrankheiten ein Risikogebiet darstellen. Aufgrund der Verteilung der Gewässer, erfolgt die Aufstallung im gesamten Stadtgebiet. Sperrbezirks dar.

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 des BayVwVfG gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann als ein hiervon abweichender Tag jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Da die festgelegten Maßgaben im Interesse der Tierseuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen, wurde von dieser Regelung Gebrauch gemacht.

Die Kostenfreiheit ergibt sich aus Art. 7 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, die Beklagte** (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007, in Kraft seit dem 01.07.2007 (GVBl. 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im hier betroffenen Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Allgemeinverfügung Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses II - Nordwest

Am Donnerstag, 30.03.2017 findet um 19.30 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses II - Nordwest statt. Der Veranstaltungsort ist der Stadteiltreff, Pflitzerstr. 19a, 85057 Ingolstadt

Tagesordnung:

Bürgerhaushalt

- 1.1. Defibrillatoren in Sportstätten (Email Hauptamt vom 08.03.2017)
- 1.2. Mittel für Bürgerhaushalt 2018
- 1.3. Vollzugsrichtlinien zum Bürgerhaushalt ab 01.12.2016 (Email Hauptamt v. 26.01.2017)

2. Anfragen und Antworten der Verwaltung

- 2.1. Signalanlage Eckstaller Straße (Email Referat VII vom 10.03.2017)
- 2.2. Signalanlage Ettinger Straße/Baustellenbereich (Email Referat VII vom 10.03.2017)

2.3. Ratsinformationssystem (Email Hauptamt vom 09.03.2017)

2.4. Verkehrsentwicklungsplan (Email Referat VII vom 06.02.2017)

2.5. Bebauung an der Hans-Stuck-Straße (Email Stadtplanungsamt vom 14.02.2017)

3. Verschiedenes, Wünsche und Anträge

3.1. Antrag auf Einrichtung von Hundewiesen

3.2. Änderung des Linienverlaufes der Bus Linie 16 (Schreiben der INVG Az 4-10-16 ST/HO vom 11.01.2017)

3.1. Ramadama – Schanzer Frühjahrsputz 2017 (Schreiben INKB vom 15.02.2017)

Bezirksausschussvorsitzender:

Herr Johann Lang, Gabelsbergerstr. 28a, 85057 Ingolstadt

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses IX – Mailing-Feldkirchen

Am Dienstag, 28.03.2017 findet um 19:30 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses IX – Mailing-Feldkirchen statt. Der Veranstaltungsort ist das Vereinsheim TSV Mailing-Feldkirchen, Am, Himmelreich 15, 85055 Ingolstadt

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
3. Genehmigung der Niederschrift vom 15.12.2016
4. Informationen bzw. Sachstandsberichte zu laufenden Themen und Projekten des Bezirksausschusses
5. Einsatz der aus Mitteln des Bürgerhaushaltes beschafften Geschwindigkeitsmessanlagen
6. Sachstand Sanierung Hockeyfeld in der Mailinger Aue BZA-IX/03/2016
7. Sachstand Mehrzweckspielfeld Am Badanger BZA-IX/03/2016
8. Anhörung Verlängerung Genehmigung Flohmarkt Selgros
9. Mistelstraße – Anbau Längsparkstreifen Referat VI Tiefbauamt 2017-09-001
10. Wünsche und Anträge der Bezirksausschussmitglieder und der Bürgerinnen und Bürger aus dem Stadtbezirk Mailing-Feldkirchen

Bezirksausschussvorsitzender:

Herr Ralf Schreiber, Hainbuchenstr. 8, 85055 Ingolstadt

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses X - Süd

Am Dienstag, 28.03.2017 findet um 19:30 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses X - Süd statt. Der Veranstaltungsort ist das Sportcenter Zuchering, Seeweg 17, 85051 Ingolstadt

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bekanntgaben der Stadt Ingolstadt
 - 2.1. Erschließung des Baugebiets Hagau – Am Kirchsteig: Lage des Spielplatzes (AZ: 2015-10-026)
 - 2.2. Erschließung des Baugebiets Hagau – Am Kirchsteig: Ausweisung Spielstraßen (AZ: 2015-10-028)
 - 2.3. Sachstandsanfrage Kiesabbau Zuchering (AZ: 2015-10-039)
 - 2.4. Informationsveranstaltung zum Thema Funkmasten (AZ: 2016-10-014)
 - 2.5. Abfallbehälter in der Aufeldstraße (AZ: 2016-10-024)
 - 2.6. Biotop hinter Edelweiß-Schützen Spitalhof (= Einbogenlohe III) und Einbogenlohe I-II an Hans-Denk-Str. (AZ: 2016-10-025)
 - 2.7. Erläuterung zur Auswertung von Geschwindigkeitsmessungen (AZ: 2017-10-001)
 - 2.8. Flohmarkt auf dem Gelände der Donauhalle/ Weiherfeld (AZ: 2017-10-002)
 - 2.9. Stahlbügel zwischen Weicheringer Straße und Seehofer Straße (AZ: 2016-10-010)
3. Abstimmungen, Beschlüsse und Anträge
4. Vorschläge und Anträge Bürgerhaushalt 2017/ 2018
- 5 Verschiedenes, Wünsche und Anfragen

Bezirksausschussvorsitzende:

Frau Sybille Gruber, St.-Blasius-Straße 26, 85051 Ingolstadt

Bekanntmachung über die Schulanmeldung an Volksschulen

1. Am Dienstag, dem 04.04.2017, findet an den Grundschulen in der Stadt Ingolstadt nach deren zeitlichen Ausschreibung die Schulanmeldung statt. Bei abweichendem Termin informiert die Schule die Eltern direkt.
2. Mit Beginn des Schuljahres 2017/18 werden alle Kinder regulär schulpflichtig, die bis zum 30. September 2017 sechs Jahre alt werden.

Es **müssen** angemeldet werden:

- a) alle Kinder, die am 30. September 2017 sechs Jahre alt sind, also spätestens am 30. September 2011 geboren sind;
- b) alle Kinder, die im vorigen Jahr zurückgestellt worden sind. Der Zurückstellungsbescheid ist vorzulegen. Eine weitere Zurückstellung ist nicht möglich, evtl. ist die Prüfung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs notwendig.

4. Es **können** angemeldet werden:

- a) auf Antrag Kinder, die im Zeitraum vom 01.10.2011 – 31.12.2011 geboren sind, wenn zu erwarten ist, dass das Kind voraussichtlich mit Erfolg am Unterricht teilnehmen kann. Diese Kinder sind bei Aufnahme regulär schulpflichtig.
- b) Kinder, die nach dem 31.12.2011 geboren sind. Auch diese Kinder sind bei Aufnahme regulär schulpflichtig. Bei diesen Kindern ist ein schulpsychologisches Gutachten erforderlich.

5. Geburtsschein oder Familienstammbuch sind vorzulegen. Ebenso die Bescheinigung vom Gesundheitsamt über die durchgeführte Schuleingangsuntersuchung.

6. Die Kinder sind an der öffentlichen Volksschule, **in deren Sprengel** sie wohnen, anzumelden. Die Erziehungsberechtigten sollten persönlich mit dem Kind zur Schulanmeldung kommen.

7. Kinder, die in begründeten Ausnahmefällen nicht am angesetzten Termin zur Schulanmeldung kommen

– Nr. 12

Mittwoch, 22. 3. 2017

INHALT

Gesundheitsamt

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes und der Geflügelpest-Verordnung

Hauptamt

Bezirksausschusssitzungen II, IX, X

Staatl. Schulamt

Schulanmeldung an Volksschulen

Rechtsamt

Satzungen Asylunterkünfte

Bauordnungsamt

Baugenehmigung

Ordnungs- u. Gewerbeamt

Außergastronomiesperrzeit Altstadt

Bekanntmachung JG Zuchering-Brunnenreuth

Umweltamt

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Tiefbauamt

Erhebung eines Straßenausbaubeitrages

Hoch- u. Tiefbaureferat

Öffentliche Ausschreibung

Hl.-Geist-Spital

Ausschreibung im Offenen Verfahren

können, sind nach Absprache mit der Schulleitung an einem anderen Termin vorzustellen.

8. Kinder mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf **können** von ihren Erziehungsberechtigten in Absprache mit der zuständigen Grundschule **unmittelbar an einer für das Kind geeigneten** öffentlichen oder staatlich genehmigten privaten Förderschule angemeldet werden, wenn feststeht, dass eine angemessene Förderung nur in der zuständigen Förderschule erfolgen kann. Ansonsten erfolgt die Anmeldung grundsätzlich an der zuständigen Grundschule. Bitte schon vorher Kontakt mit den zuständigen Schulen aufnehmen.

9. Erziehungsberechtigte ausländischer Kinder melden ihre Kinder ebenfalls an der öffentlichen Grundschule an, **in deren Sprengel** sie wohnen.

Satzung der Stadt Ingolstadt über die Benutzung der städtischen Asylunterkünfte

vom 15. März 2017

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Satzungszweck

- (1) Die Stadt Ingolstadt betreibt Asylunterkünfte als öffentliche Einrichtung zur vorübergehenden Unterbringung von Personen
 - a) die sich in einer Unterkunft im Sinne des Art. 6 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Aufnahmegesetz - AufnG) im Stadtgebiet Ingolstadt befinden, auch wenn sie die Voraussetzungen für eine Unterbringung in dieser Einrichtung nicht mehr erfüllen,
 - b) die nach § 12a des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG) verpflichtet sind, ihren Wohnsitz in Ingolstadt zu nehmen und noch nicht über eine Wohnung verfügen können, oder
 - c) deren Unterbringungsverhältnis in einer Einrichtung nach Art. 2 bis 4 AufnG beendet wurde.
- (2) Zweck der Einrichtung ist die vorübergehende Unterbringung des Personenkreises nach Abs. 1 zur Verhütung von Obdachlosigkeit.
- (3) In die Einrichtung können auch die zum Aufenthalt in Deutschland berechtigten Angehörigen von Personen im Sinne des Abs. 1 aufgenommen werden.
- (4) Asylunterkünfte sind alle von der Stadt Ingolstadt für diesen Zweck verwendeten Gebäude, Wohnungen und Räume.

§ 2 Benutzungsverhältnis

- (1) Zwischen der Stadt Ingolstadt und dem Benutzer besteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis. Es besteht weder ein Rechtsanspruch auf Aufnahme, noch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunftseinheit oder die Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe.
- (2) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Zuweisung von bestimmten Räumen durch den Aufnahmebescheid. Das Benutzungsverhältnis kann auch rückwirkend begründet werden, frühestens jedoch, wenn die Voraussetzungen für eine Unterbringung in einer Einrichtung nach AufnG nicht mehr erfüllt werden.
- (3) Das Benutzungsverhältnis ist zu befristen. Die Zeitdauer der Befristung richtet sich nach dem zum Abschluss eines angemessenen Mietverhältnisses über Wohnraum voraussichtlich benötigten Zeitraum. Das Benutzungsverhältnis kann befristet fortgesetzt werden, wenn es nachweislich nicht gelungen ist, angemessenen Wohnraum zu beschaffen.
- (4) Für die Benutzung der Einrichtung werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe der Satzung der Stadt Ingolstadt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Asylunterkünfte erhoben.

§ 3 Aufnahme in die Einrichtung

- (1) In die Einrichtung kann auf Antrag aufgenommen werden, wer bisher in einer Einrichtung im Sinne des Aufnahmegesetzes untergebracht war und die Berechtigung zum Aufenthalt in dieser Einrichtung beendet ist.
- (2) Personen können auch von Amts wegen in die Einrichtung aufgenommen werden, insbesondere wenn sie gem. § 12a Aufenthaltsgesetz der Stadt Ingolstadt zugewiesen werden oder die Stadt Ingolstadt zur Aufnahme gesetzlich verpflichtet ist.

- (3) Eine Person wird nur aufgenommen, wenn die Person nach Ende des Aufenthalts in der bisherigen Einrichtung obdachlos wird oder von Obdachlosigkeit bedroht ist. Dies ist der Fall, wenn die Person zum Zeitpunkt der Beendigung des Aufenthalts in der bisherigen Einrichtung nicht über einen Mietvertrag über Wohnraum (§ 549 ff BGB) verfügt, oder wenn keine Aussicht besteht, innerhalb eines Monats einen solchen abzuschließen.
- (4) Angehörige im Sinne des § 1 Abs. 3 werden nur auf Antrag in die Einrichtung aufgenommen, außer diese waren bereits zusammen mit der berechtigten Person in der bisherigen Einrichtung untergebracht.

§ 4 Betretungsrecht

Die von der Stadt Ingolstadt mit dem Vollzug dieser Satzungen beauftragten Personen sind berechtigt, zur Überwachung der Pflichten, die sich aus dieser Satzung und Gesetzen ergeben, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten (Art. 24 Abs. 3 GO).

§ 5 Beendigung des Benutzungsverhältnisses, Umquartierung, Räumung

- (1) Das Benutzungsverhältnis endet ohne förmliche Aufhebung, wenn
1. die im Aufnahmebescheid festgelegte Benutzungsdauer abgelaufen ist,
 2. mit dem / den Benutzer/n ein Mietvertrag über die zugewiesenen Räume abgeschlossen wird,
 3. von dem /den Benutzer/n eine andere Mietwohnung bezogen wird,
 4. der / die Benutzer den ständigen Aufenthalt in der Einrichtung aufgegeben haben, insbesondere wenn diese in eine andere Gemeinde verzogen sind,
 5. die zugewiesenen Räume nicht mehr benutzt werden und der Aufenthalt der bisherigen Benutzer nicht ermittelt werden kann.
- (2) Der Benutzer kann das Benutzungsverhältnis jederzeit mit einer Frist von einer Woche zum Monatsende durch Mitteilung an die Stadt Ingolstadt beenden. Die Mitteilung soll schriftlich erfolgen, anderenfalls wird diese erst wirksam, wenn sie schriftlich oder elektronisch von der Stadt Ingolstadt bestätigt wird.
- (3) Das Benutzungsverhältnis kann von der Stadt Ingolstadt durch Verwaltungsakt vorzeitig beendet werden wenn
1. sich die aufgenommene Person nicht ausreichend um die Gewinnung angemessenen Wohnraums bemüht oder eine angebotene Gelegenheit zum Abschluss eines angemessenen Mietverhältnisses unbegründet nicht wahrnimmt,
 2. die überlassenen Räume länger als zwei Wochen nicht oder zu anderen als Wohnzwecken benützt werden,
 3. die überlassenen Räume wegen des Auszugs von Familienangehörigen nicht mehr in vollem Umfang benötigt werden,
 4. die Gebühren für die Benutzung für mindestens zwei Zahlungszeiträume nicht entrichtet wurden,
 5. die Bedingungen für die Benutzung der Einrichtung trotz Mahnung nicht eingehalten werden,

oder

6. Gründe vorliegen, welche die Stadt Ingolstadt zur außerordentlichen Kündigung eines Mietverhältnisses über Wohnraum berechnen würden.
- (4) Benutzer können, nach rechtzeitiger Ankündigung, auch in andere Unterkunftsanlagen oder Unterkunftsräume umquartiert werden:
- a) wenn sich die Zahl der eingewiesenen Personen vermindert hat und die Räume zur Unterbringung anderer Personen benötigt werden oder die Unterkunft nicht oder nicht von allen zugewiesenen Personen bezogen wurde,
 - b) zur Durchführung einer Grundreinigung, Sanierung oder Modernisierung der Unterkunft oder wegen des Abbruchs von Gebäuden oder Gebäudeteilen,
 - c) wenn die Stadt Ingolstadt die Unterkunft von einem Dritten angemietet hat und diesem gegenüber zur Räumung verpflichtet ist,
 - d) wenn die Benutzer ohne berechtigten Grund Reparaturen, notwendige bauliche Veränderungen, Vorkehrungen zur Erhaltung der Unterkunftsanlagen oder zur Verhütung drohender Gefahren verhindern,
 - e) wenn die Benutzer vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen § 6 dieser Satzung verstoßen.

Nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses kann ein weiterer Aufenthalt in der Einrichtung untersagt und die Räumung durch Androhung und Anwendung von Verwaltungszwangsmitteln durchgesetzt werden.

§ 6 Verhalten in der Einrichtung

- (1) Die Benutzer haben die Hausordnung der zugewiesenen Unterkunft einzuhalten, auch wenn diese vom Eigentümer des Gebäudes festgelegt worden ist. Unabhängig vom Bestehen einer Hausordnung gelten hinsichtlich des Verhaltens in den Unterkunftsanlagen die nachfolgenden Absätze.
- (2) Die Benutzer haben die Unterkunftsanlagen, insbesondere die Unterkunftsräume und die Gemeinschaftseinrichtungen, pfleglich zu behandeln, stets in sauberem Zustand zu halten und sie zweckentsprechend zu gebrauchen. Sie haben sich dort so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird. Dies gilt insbesondere für Ansammlungen von Personen, Veranstaltungen sowie den Betrieb von Fernseh-, Radio- und sonstigen Musikgeräten.
- (3) Mit Rücksicht auf die Gesamtheit der Benutzer und im Interesse einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Unterkunftsanlagen ist es den Benutzern nicht gestattet:
1. Personen, deren Aufnahme die Stadt Ingolstadt nicht nach § 3 verfügt hat, in die Unterkunft aufzunehmen,
 2. Gegenstände, von denen Gefahren oder erhebliche Belästigungen ausgehen können, in die Einrichtung mitzubringen,
 3. die Räume zu anderen als zu Wohnzwecken zu verwenden,
 4. im Bereich der Unterkunftsanlagen ohne schriftliche Einwilligung der Stadt Ingolstadt
 - a. bauliche Änderungen vorzunehmen,
 - b. Sanitär-, Elektro- oder sonstige Installationen vorzunehmen oder vorhandene zu ändern,
 - c. Bauwerke irgendwelcher Art oder Umzäunungen zu errichten und Pflanzungen anzulegen,
 - d. ein Gewerbe zu betreiben oder sonst gewerbliche Tätigkeiten auszuüben sowie entsprechende Hinweis- und Reklameschilder anzubringen,
 - e. alle Arten von Heiz- oder Kochgeräten ohne Zustimmung durch die Stadt Ingolstadt oder den Hauseigentümer aufzustellen und zu betreiben,
 - f. Freiantennen gleich welcher Art anzubringen,
 - g. Tiere im Bereich der Unterkunftsanlagen zu halten. Die Einwilligung kann erteilt werden, wenn durch die Tierhaltung keine berechtigten Interessen der Mitbenutzer verletzt werden oder der Betrieb der Unterkunft nicht beeinträchtigt wird.

5. die ihnen zugewiesenen Räume mit anderen Benutzern ohne vorherige schriftliche Einwilligung der Stadt Ingolstadt zu tauschen oder anderen Personen zu überlassen,
 6. Abfälle jeglicher Art, Altwaren in größeren Mengen oder entzündliches Material in den Unterkunfts- und Nebenräumen zu lagern,
 7. Gegenstände aller Art, insbesondere Fahrräder und andere sperrige Gegenstände, außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen abzustellen,
 8. Kraftfahrzeuge außerhalb der ausgewiesenen Parkplätze zu parken oder auf Flächen, die zu den Unterkunften gehören, einschließlich der Parkplätze, instand zu setzen oder zu reinigen,
 9. die zu den Unterkunftsanlagen gehörenden Flächen, ausgenommen Parkplätze und Zufahrten, mit Kraftfahrzeugen zu befahren,
 10. nicht fahrbereite Kraftfahrzeuge auf den zu den Unterkunftsanlagen gehörenden Flächen, einschließlich Parkplätzen, abzustellen.
- (4) Sind in den Unterkunftsanlagen Gemeinschafts-Waschmaschinen oder Aufstellplätze für Waschmaschinen sowie Gemeinschafts-Wäschetrockner oder Räumlichkeiten zum Wäschetrocknen vorhanden, so ist die gesamte Wäsche dort zu waschen und zu trocknen.
- (5) Schlüssel zu den Haus- und Zimmertüren dürfen nur mit Genehmigung der Stadt Ingolstadt angefertigt werden. Diese Schlüssel sind der Stadt Ingolstadt zu übereignen.
- (6) Private Rundfunkempfangsgeräte sind bei der für den Einzug der Rundfunkbeiträge zuständige Einrichtung anzumelden.
- (7) Die Stadt Ingolstadt kann den Empfang von Besuchern untersagen oder zeitlich beschränken, wenn dies zur Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ordnung oder Sittlichkeit, insbesondere aus Gründen des Jugendschutzes, zwingend erforderlich ist.
- (8) Wer sich als Besucher in der Einrichtung aufhält und gegen die Bestimmungen der Absätze 2 bis 5 oder die Hausordnung trotz Abmahnung verstößt, kann von dort verwiesen werden. Ferner kann ihm das künftige Betreten der Unterkunftsanlagen befristet oder auf Dauer untersagt werden.
- (9) Hat die Stadt Ingolstadt die Unterkunft von Dritten angemietet, so kann sie von den Benutzern auch die Einhaltung von Pflichten verlangen, die ihr aufgrund des Mietvertrages obliegen.
- (10) Schäden und die drohende Gefahr des Eintritts eines Schadens sowie das Auftreten von Ungeziefer oder nach Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheiten sind der Stadt Ingolstadt unverzüglich mitzuteilen.
- (11) Nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses sind die Räume in dem Zustand zu hinterlassen, in dem sie bei Beginn des Benutzungsverhältnisses übernommen wurden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2017 in Kraft.

Ingolstadt, 15.03.2017

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister

Satzung der Stadt Ingolstadt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Asylunterkünfte

vom 15. März 2017

Die Stadt Ingolstadt erlässt auf Grund Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-1), das zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 351) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Ingolstadt unterhält Asylunterkünfte nach der Satzung der Stadt Ingolstadt über die Benutzung der städtischen Asylunterkünfte.
- (2) Für die Benutzung der Unterkünfte nach Absatz 1 werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner, Erhebungszeitraum, Fälligkeit

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren sind die Personen, welche nach der Satzung der Stadt Ingolstadt über die Benutzung der städtischen Asylunterkünfte in die Einrichtung aufgenommen wurden. Mehrere Gebührenschuldner, die in einer Haushaltsgemeinschaft leben, haften als Gesamtschuldner. Gebührenschuldner sind ferner Personen, welche die Schuld einer Behörde gegenüber schriftlich übernehmen.
- (2) Die Gebühren werden als Monatsgebühren erhoben. Bei Einweisungen während eines laufenden Monats werden die Gebühren anteilig berechnet, die Abrechnung erfolgt tag-genau.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag der Aufnahme und endet mit der Rückgabe der benutzten Räume gemäß der Satzung der Stadt Ingolstadt über die Benutzung der städtischen Asylunterkünfte. Die Gebühr wird am dritten Werktag eines Monats für den laufenden Monat und im Fall des Absatzes 2 Satz 2 oder einer rückwirkenden Aufnahme für den zurückliegenden Monat fällig.

§ 3 Bemessung der Gebühren

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach der Dauer der Benutzung.
- (2) Die Benutzungsgebühren setzen sich zusammen aus den Unterkunftsgebühren und Gebühren für die Haushaltsenergie.
- (3) Die Unterkunftsgebühren betragen 398 € im Monat für allein stehende oder einem Haushalt vorstehende Personen und 201 € im Monat für weitere Haushaltsangehörige.
- (4) Die Gebühren für die Haushaltsenergie betragen 25,- € im Monat für allein stehende oder einem Haushalt vorstehende Personen und 12,50 € im Monat für weitere Haushaltsangehörige.

§ 4 Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung

- (1) Soweit der Benutzer Leistungen i. S. d. §§ 2 oder 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes bezieht, werden keine Gebühren erhoben. Die Befreiung nach Satz 1 entfällt mit dem Ende des Monats, in dem die Zugehörigkeit zu dem Personenkreis nach Satz 1 endet.
- (2) Die Gebühren können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Erhebung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre.
- (3) Wird nachträglich festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Befreiung nicht vorlagen, werden die Gebühren rückwirkend von dem Zeitpunkt an erhoben, von dem an die Voraussetzungen für eine Befreiung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt auch, wenn nachträglich für einen zurückliegenden Zeitraum Einkommen oder Vermögen erzielt worden ist, das zum Wegfall der Befreiung geführt hätte.

§ 4 Teilbenutzung, vorübergehende Abwesenheit

- (1) Werden die zugewiesenen Räume nach Entrichtung der Gebühren nur teilweise benutzt, so entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung. Die Gebühren sind auch bei vorübergehender Abwesenheit in vollem Umfang zu entrichten.
- (2) Der Benutzer wird von der Entrichtung der Benutzungsgebühren nicht dadurch befreit, dass er durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Ausübung des ihm zustehenden Benutzungsrechts verhindert ist.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2017 in Kraft.

Ingolstadt, 15.03.2017

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister

Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt vom 14.03.2017 (Az.:03935-16-09)

Vorhaben/Betreff: Errichtung einer Werbeanlage (Werbepylon, H = 12m, „Toyota“ mit Logo und Händlernamen, beleuchtet)

Grundstück: Ingolstadt, Hebbelstraße 61

Gemarkung: Ingolstadt

Flur-Nr.: 3837/5

Die Stadt Ingolstadt erteilte zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 14.03.2017). Geplant ist Errichtung einer Werbeanlage (Werbepylon, H = 12m, „Toyota“ mit Logo und Händlernamen, beleuchtet)

Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt alle **benachbarten Grundstückseigentümer der o.a. Baumaßnahme** darauf hin, dass die o.a. genehmigten Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 103 (Tel.: 305-2222) zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München** erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschriften lauten:

Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43,
80005 München Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

- b) Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München** auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter Signatur an das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach – **www.egvp.de** - erhoben werden. Dabei sind die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu entnehmenden Bedingungen zu beachten: <http://www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragsstelle/>.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Wenn die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen dieser und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit entnommen werden (www.vgh.bayern.de)

- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Außengastronomiesperrzeit in der Altstadt

Für die Außengastronomie in der Altstadt kann im Sommerhalbjahr (1.4. bis 30.9.) eine Sperrzeit von 24 Uhr und für die beiden Tage des Audi Sommerkonzerts (21. und 22. Juli) eine Sperrzeit bis 01:00 Uhr beantragt werden. Diese gilt nicht generell, sondern setzt einen individuellen Antrag des jeweiligen Gastronomen voraus. Dies befürwortete der Ausschuss für Sport, Veranstaltungen und Freizeit in seiner Sitzung am 15.03.2017.

Alle **Gastronomiebetriebe in der Altstadt** haben nun die Möglichkeit, einen **Antrag** bei der Stadt Ingolstadt, Ordnungs- und Gewerbeamt, Rathausplatz 4, 85049 Ingolstadt auf Verlängerung der Außengastronomiesperrzeit zu **stellen**. Hierfür gelten folgende Regeln:

A) Außengastronomiesperrzeit im Sommerhalbjahr:

I. Diese Sperrzeitfestsetzung hat eine Gültigkeit für das Sommerhalbjahr, also vom 01.04. bis 30.09.2017. Danach gilt wieder die ursprüngliche Sperrzeit.

II. Für den Betrieb des Wirtschaftgartens werden folgende Auflagen erteilt:

- a) Musikdarbietungen jeder Art sind ab 22.00 Uhr einzustellen.
- b) Ab 23.30 Uhr ist die Verabreichung von Getränken und Speisen zu beenden.
- c) Ab 24 Uhr dürfen sich keine Gäste mehr im Wirtschaftsgarten aufhalten. Aufräumarbeiten, auch für die Bestuhlung, müssen bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen sein.

B) Sperrzeit während des Audi-Sommerkonzerts:

I. Für das Audi-Sommerkonzert am 21. und 22. Juli 2017 im Klenzepark wird an den beiden Veranstaltungstagen der Beginn der Außengastronomiesperrzeit auf 01:00 Uhr verschoben.

II. Für den Betrieb des Wirtschaftgartens werden folgende Auflagen erteilt:

- a) Musikdarbietungen jeder Art sind ab 22.00 Uhr einzustellen.
- b) Ab 00.30 Uhr ist die Verabreichung von Getränken und Speisen zu beenden.
- c) Ab 01:00 Uhr dürfen sich keine Gäste mehr im Wirtschaftsgarten aufhalten. Aufräumarbeiten, auch für die Bestuhlung, müssen bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen sein.

Um die Einhaltung der Regelung zu gewährleisten, wird der Kommunale Ordnungsdienst verstärkt kontrollieren.

Bei festgestellten Verstößen wird die Sperrzeit für den Wirtschaftsgarten/Straßenaussschank wieder auf den alten Stand zurückgeführt, um den Schutz der Anwohner vor übermäßigen Lärmbelästigungen zu gewährleisten.

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Genehmigungsantrag der Firma Büchl Entsorgungswirtschaft GmbH gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der mobilen Kanalballenpresse zur Verpressung von künstlichen Mineralfasern (KMF) durch die Erhöhung der genehmigten Lagerkapazität für KMF auf dem Betriebsgelände der Firma Büchl Entsorgungswirtschaft GmbH, Robert-Bosch-Str. 1 – 5, 85053 Ingolstadt, Fl.Nr. 4717/1, Gemarkung Ingolstadt

Die Firma Büchl Entsorgungswirtschaft GmbH hat mit Schreiben vom 08.03.2017 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der mobilen Kanalballenpresse zur Verpressung von künstlichen Mineralfasern (KMF) durch die Erhöhung der genehmigten Lagerkapazität für KMF auf dem Betriebsgelände, Robert-Bosch-Str. 1 – 5, 85053 Ingolstadt beantragt.

Die beantragte Änderung umfasst die Erhöhung der Lagerkapazität für gefährliche KMF-Abfälle um zusätzlich 70 Tonnen. In diesem Zusammenhang wird auf dem befestigten Betriebsgelände auch eine neue Lagerfläche für verpresstes KMF-Material geschaffen. Bauliche Maßnahmen sind für die beantragte Maßnahme nicht erforderlich.

Die Lagerkapazität soll nach Angaben der Antragstellerin voraussichtlich ab Mai 2017 erhöht werden, sofern die Genehmigung für die beantragte Kapazitätserhöhung bis dahin erteilt wird.

Gemäß Nr. 8.11.2.1 „G/E“ und Nr. 8.12.1.1 „G/E“ des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) i.V.m. §§ 4, 10 und 16 BImSchG bedarf das beantragte Vorhaben einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 6 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Unterlagen für das beantragte Vorhaben liegen in der Zeit vom 28.03.2017 bis einschließlich 27.04.2017 im Umweltamt der Stadt Ingolstadt, Rathausplatz 9, 85049 Ingolstadt, Zimmer-Nr. 103, während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können innerhalb der Auslegungsfrist sowie bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also vom 28.03.2017 bis einschließlich 11.05.2017, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Ingolstadt, Umweltamt, Rathausplatz 9, 85049 Ingolstadt erhoben werden.

Das Einwendungsschreiben muss unterschrieben sein und die vollständige Adresse des Einwenders enthalten.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin und den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist, bekannt gegeben. Name und Anschrift des

Einwenders werden vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, sofern dies ausdrücklich verlangt wird und diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, können diese am 31.05.2017, 09:30 Uhr im Besprechungsraum, Zimmer-Nr. 209, der Stadt Ingolstadt, Umweltamt, Rathausplatz 9, 85049 Ingolstadt, öffentlich erörtert werden. Ob der Erörterungstermin durchgeführt wird, entscheidet die Stadt Ingolstadt nach dem Ablauf der Einwendungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen. Diese Entscheidung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Stadt Ingolstadt (IZ) bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Erhebung eines Straßenausbaubeitrages

Folgende Teilmaßnahme wurde abgeschlossen:

Straße	von	bis	Teilmaßnahmen
Augustinerweg	Am Speiselsaum	Fl.Nr.696/0 (Stichstraße)	Herstellung der Fahrbahn, Entwässerung der Erschließungsanlage, Beleuchtungseinrichtung, Grunderwerb

Aufgrund der Straßenausbaubeitragssatzung vom 05.01.2004 (Amtl. Mitteilungen 2/2004) wird für diese Maßnahme ein Straßenausbaubeitrag erhoben, sobald die Voraussetzungen vorliegen.

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Zuchering-Brunnenreuth

Die Jagdgenossenschaft hat in ihrer Jahreshauptversammlung am 11.03.2017 einstimmig beschlossen, den Jagdpachtschilling für den Wegebau zu verwenden.

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Ingolstadt, Hoch- und Tiefbaureferat, Spitalstraße 3, 85049 Ingolstadt, Tel. (0841) 305-2440, Fax (0841) 305-2447, E-Mail: vergabe@ingolstadt.de, beabsichtigt folgende Leistung nach VOB/A zu vergeben:

Regensburger Straße Erneuerung der Rad- und Gehwege von der Schillerstraße bis zur BAB

Vergabe-Nr. 66-010-2017

Einreichungstermin: **11.04.2017 um 11:00 Uhr**, Ausführungsort: **Ingolstadt**
Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform **www.vergabe.bayern.de**

Ausschreibung im Offenen Verfahren

Die Stadt Ingolstadt, Heilig-Geist-Spital, beabsichtigt folgende Leistung nach VgV im Offenen Verfahren zu vergeben:

Wäschebehandlung mit textiler Vollversorgung, Nr. HGS-002-2017

Einreichungstermin: **11.04.2017 um 24:00 Uhr**, Ausführungsort: **Ingolstadt**
Abwicklung der Ausschreibung über die Baureferat, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt, Tel. (0841) 305-2446, Fax (0841) 305-2447, E-Mail: vergabe@ingolstadt.de

Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform **www.vergabe.bayern.de**